



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Sportvereinigung Giebelstadt e.V. (SPVGG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Giebelstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes (BLSV), sowie der Fachverbände seiner Abteilungen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den
 - Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
 - fach- und leistungsbezogenen Sport, sowie die
 - gesellschaftliche, soziale, wissenschaftliche und kulturelle auf den Sport bezogene Freizeitgestaltung.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung tatsächlich erfolgter Auslagen.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er stellt seinen Mitgliedern die vereinseigenen und gemieteten Sportstätten, sowohl für den Leistungs- als auch für den Breitensport zur Verfügung.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Teilnahme an den von den entsprechenden Fachverbänden durchgeführten Verbandsrunden sowie durch das Abhalten von Sportveranstaltungen, Gesellschaftsabenden und gemeinsamen Ausflügen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder, sowie
 - Ehrenmitglieder.
3. Aktives Mitglied ist, wer sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigt.
4. Die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung festgelegt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod) enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Dem Verein gehörende Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Die Mitgliedschaft ist durch die schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.



2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Beschwerdefall der Ausschuss.
4. Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden.
5. Die Ablehnung durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar.
6. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Ausfertigung dieser Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind mit vollendetem 16. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt, Jüngere Mitglieder können an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sachliche Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Beachtung
 - dieser Satzung,
 - der auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, sowie
 - der ordnungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins

verpflichtet.

Darüber hinaus haben sie sich so zu verhalten, dass dem Verein kein Schaden zugefügt wird.

2. Änderungen (z.B. Wohnanschrift, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit) der für die Verwaltung erforderlichen Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.



§ 8 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen ist.
Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ermäßigt sich der Jahresbeitrag entsprechend.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf schriftlichen Antrag von der Zahlung teilweise oder ganz befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss ist nur beim Vorliegen gravierender Gründe zulässig. Solche Gründe können insbesondere sein:
 - vereinschädigendes Verhalten,
 - Nichtbeachtung der durch diese Satzung auferlegten Pflichten,
 - Nichtbeachtung von Anordnungen des Vorstandes oder des Ausschusses.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses auf Antrag des Vorstandes. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.



3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist binnen zweier Wochen der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Vereinsmitglied den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bis zum 1. Juli des Geschäftsjahres entrichtet hat.
Die Mahnung muß an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
2. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Der Beschluss ist, soweit möglich, dem Betroffenen bekanntzugeben.

§ 12 Strafen

Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die

- die Satzung grob missachten,
- das Ansehen oder Vermögen des Vereines schädigen oder zu schädigen versuchen oder
- sich sonst unsportlich verhalten

folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung,
- vereinsinterne Sperre für Wettkämpfe,
- Geldbuße bis 250,-- DM.

Der Ausschluss des Mitgliedes gem. § 10 bleibt unberührt.

§ 13 Organe des Vereins



Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Ausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Hauptkassier.
2. Der Verein wird gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer oder Hauptkassier vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Ausschuss innerhalb von vier Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuzählen.
6. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit zu wählen hat.
7. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jede Änderung im Vorstand sind dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister mitzuteilen.



9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs, 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
Zur Aufnahme eines Kredits bis 10 000,-- DM bedarf es der Zustimmung des Ausschusses, Kredite von mehr als 10 000,-- DM sind durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
10. Der Kassier ist nur ermächtigt, solche Zahlungen zu leisten, die vom Vorstand bewilligt und von einem der beiden Vorsitzenden angewiesen sind, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt hat.

§ 15 Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - die vier Mitglieder des Vorstandes,
 - die Leiter der einzelnen Abteilungen,
 - vier Beisitzer,
 - Ehrenvorsitzende.
2. Der Ausschuss wirkt bei der Führung der Geschäfte des Vorstandes mit. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung für den Ausschuss geregelt.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB kraft Gesetzes zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zu berufen:
 - jährlich einmal, in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres,
 - innerhalb von vier Wochen beim Ausscheiden des Le Vorsitzenden zur Wahl eines Nachfolgers,
 - auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Nr. 1) unter Angabe der Gründe und des Zweckes.



3. Bei der nach Nr. 2, erster Spiegelstrich, durchzuführenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
4. Von Vereinsmitgliedern gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung nur bei Unterstützung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

§ 17 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch das offizielle amtliche Mitteilungsblatt des Marktes Giebelstadt, sowie durch Aushang im Vereins- Informationskasten mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.
2. Die Einberufung muss die Tagesordnung bezeichnen.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Vorstandes,
 - des Kassiers,
 - der Kassenprüfer,
 - der einzelnen Abteilungen.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Wahl des Ausschusses nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
4. Wahl der beiden Kassenprüfer, die zugleich Beisitzer sein können.
5. Beschlussfassung über
 - Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 - einen Widerspruch (§ 10 Nr. 3),
 - Satzungsänderungen,
 - die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 14 Nr. 9,



- die Auflösung des Vereins.

§ 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Nr.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von, vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, muss aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der Versammlung gem. Nr. 3 hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim.
2. Ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass mindestens fünf anwesende Mitglieder die schriftliche und geheime Abstimmung fordern. Bei Abstimmung durch Handzeichen ist die Feststellung der genauen Stimmenabgabe nur dann erforderlich, wenn die Mehrheit nicht eindeutig erkennbar ist.
3. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in den nachfolgenden Nummern nichts anderes bestimmt ist.
Es werden nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen berücksichtigt. Enthaltungen bleiben unbeachtet.



Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erhalten bei einer Wahl mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl (notfalls mehrmals) durchzuführen, bis ein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 19 Nr. 2-5).
7. Abwesende können von der Mitgliederversammlung nur dann gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einwilligung zur Übernahme eines Amtes vorliegt.

§ 21 Beurkunden von Versammlungsbeschlüssen

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Mitglied kann auf Wunsch die Niederschriften einsehen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Beachtung der §§ 19 Nr. 2-5, 20 Nr. 3 und 6 aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen kommt der Marktgemeinde Giebelstadt zugute, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **11.03.1988** beschlossen und tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.